



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER LEITER DER
OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

Jv 4294/19h-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Tel.: +43 (0) 1 521 52 - 0
Fax: +43 (0) 1 521 52 - 303800
E-Mail: ostawien.leitung@justiz.gv.at

SB: Mag. Wolfgang WOHLMUTH, LL.M.

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz - 3. GeSchG) -

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

An das

Präsidium des Nationalrats

in W i e n

zu 158/ME (XXVI. GP)

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozessordnung, welche vor allem der Präzisierung und Erweiterung des Opferschutzes dienen, sowie des Strafregister- und des Tilgungsgesetzes werden dem Grunde nach begrüßt und befürwortet. Auch der in § 76 Abs 6 StPO vorgesehene Informationsaustausch ist sachgerecht, entspricht der zum Teil bereits in diesem Sinn

geübten Praxis und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Bedenken begegnen allerdings die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Strafgesetzbuchs und des Jugendgerichtsgesetzes, soweit damit eine neuerliche Verschärfung der Strafdrohungen für Gewalt- und Sexualdelikte sowie bei Taten gegen unmündige Opfer erreicht werden soll. Unter dem Aspekt, des erst mit 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen StRÄG 2015, BGBl I 2015/112, mit dem unter anderem eine ausgewogene Gewichtung der Strafsätze/Strafrahmen von Vermögens- und Aggressionsdelikten normativ geregelt wurde, besteht aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien keine kriminalpolitische Notwendigkeit für höhere Strafdrohungen bei Sexual- und Gewaltverbrechen, weil die sowohl im Sexualstrafrecht als auch bei Delikten gegen Leib und Leben zuletzt mehrfach angehobenen Strafsätze/Strafrahmen in der Praxis jedenfalls ausreichen, um die unterschiedlichsten strafrechtlich relevanten Lebenssachverhalte der personalen Tatschuld entsprechend sowohl in spezialpräventiver als auch in generalpräventiver Hinsicht adäquat sanktionieren zu können. Empfohlen wird, die Auswirkungen des StRÄG 2015 vor einem neuerlichen Eingriff in das bestehende Sanktionensystem über einen längeren Zeitraum zu beobachten.

Die Textierung der vorgeschlagenen Bestimmungen der §§ 33, 39 und 39a StGB stellt sich jedenfalls so dar, dass sie leicht zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen Anlass geben kann. Vor allem die unbestimmten Gesetzesbegriffe „nachhaltige Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens“ und „Einsatz eines außergewöhnlich hohen Ausmaßes an Gewalt“ werden zu Auslegungsfragen und vorhersehbaren Schwierigkeiten bei der Gesetzesanwendung führen.

Vor allem abgeraten wird vor der geplanten Bestimmung des § 43 Abs 3 StGB idF des Entwurfs, wonach eine bedingte Nachsicht nach § 43 Abs 1 StGB einer wegen

des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 StGB verhängten Strafe grundsätzlich ausgeschlossen werden soll. Abgesehen davon, dass diese Änderung einen einzigartigen Eingriff in das Sanktionensystem des StGB darstellen würde, gibt es gerade unter Berücksichtigung der Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 58 Abs 2 Z 3 StGB betreffend Opfer einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung durchaus Fallkonstellationen, bei denen eine gänzlich bedingte Strafnachsicht nach § 43 Abs 1 StGB iVm mit der Erteilung von adäquaten Weisungen auch bei einer Verurteilung wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 StGB spezialpräventiv möglich, generalpräventiv nicht ausgeschlossen und zur Erreichung der Strafzwecke geboten wäre.

Auch der Vorschlag, die Strafuntergrenze für das Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB auf zwei Jahre Freiheitsstrafe anzuheben, wird im Hinblick auf die damit bewirkte Schaffung eines gänzlich neuen Strafrahmens nur für diesen Tatbestand, kritisch gesehen und sollte daher jedenfalls überdacht werden.

Dasselbe gilt für die im Entwurf vorgesehene Einführung des § 19 Abs 4 JGG als Sonderbestimmung für Straftaten junger Erwachsener, weil ein wesentlicher Grundsatz des Jugendstrafrechts, nämlich, dass die Adoleszenzkrise, in der sich ein Großteil der Straftaten junger Menschen ereignet, jedenfalls auch auf bis unter 21-jährige fortwirkt (vgl. *Schroll in Höpfell/Ratz, WK² StGB § 19 JGG Rz 3 mwN*), damit durchbrochen würde. Warum diese Annahme bei den nach § 19 Abs 4 Z 1 bis 5 JGG idF des Entwurfs aufgezählten strafbaren Handlungen nicht mehr der Fall sein sollte, bleibt gänzlich unbegründet.

Befürwortet wird dagegen die Erweiterung des Tatbestandes des § 107a StGB, die Ausweitung des Tatbestandes der Körperverletzung mit schweren

Dauerfolgen auch auf die Genitalverstümmelung sowie die Einführung eines lebenslangen Tätigkeitsverbots nach § 220b StGB.

Abschließend soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Erweiterung des Tatbestandes des § 107a StGB und die durch die geplanten materiell-rechtlichen Bestimmungen erheblich verkomplizierte Rechtsanwendung auch im Bereich der Staatsanwälte einen spürbaren Mehraufwand zur Folge haben werden, der zu berücksichtigen sein wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Oberstaatsanwaltschaft Wien
Mag. Johann FUCHS, LL.M.^{WU} eh
Wien, am 19. Juni 2019

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG